

Verwaltungsgericht Freiburg  
Habsburger Straße 103

79104 Freiburg im Breisgau

Müllheim, den 02. September 2020

Antrag gegen die Stadt Neuenburg auf vorläufigen Rechtsschutz zur Aussetzung des Sofortvollzugs aus der Allgemeinverfügung

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 21. August erließ die Stadt Neuenburg eine Allgemeinverfügung, die den Aufenthalt an den Neuenburger Gewässern grundsätzlich verbietet, sie stützt sich dabei auf die COVID-Verordnung des Landes Baden-Württemberg. Am 26. August legte ich beim Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald einen Widerspruch ein. Jedoch wird in dieser Allgemeinverfügung die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs außer Kraft gesetzt. Ich bitte Sie, den Sofortvollzug dieser Allgemeinverfügung außer Kraft zu setzen, denn den Bürgerinnen und Bürger ist der Besuch der Gewässer durch diese Maßnahme in den Sommermonaten grundsätzlich verwehrt – egal wie viele Personen sich am See aufhalten. Diese Maßnahme trifft die Menschen hart und ist unverhältnismäßig. Denn derzeit ist davon auszugehen, dass im Außenbereich keine Ansteckungsgefahr zwischen Personen bei Einhaltung des Abstands von 1,5 m ausgeht. Bisher suchten an den meisten Tagen eine überschaubare Zahl von Bürgerinnen und Bürger die Gewässer auf, ohne dass eine Ansteckung stattfand – auch weil die allermeisten Personen Abstand wahren. Derzeit gibt es weniger als 40 aktive COVID-Erkrankte in den Landkreisen Lörrach und im Landkreis Breisgau Hochschwarzwald sowie der Stadt Freiburg bei ca. 250.000 Einwohner. Für viele Menschen stellten diese Gewässer Naherholungsgebiete dar, die ihre Lebensqualität erheblich steigerten, zumal der Zugang zu Freizeiteinrichtungen aufgrund der COVID-Regelungen erheblich eingeschränkt ist.

In der Anlage finden Sie die Kopie der Allgemeinverfügung und des Widerspruchs.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Kienzle